

19/SN-59/ME

Österreichische HochschülerInnenschaft

Boku Wien

Peter-Jordan-Straße 76
1180 Wien

Tel.: 0222/ 47 654 - 20 00

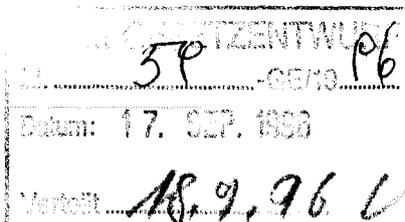
Fax: 0222/ 47 654 - 20 11

e-mail: ziv.ref@oehserv.boku.ac.at

WWW: [http:// oehserv.boku.ac.at/htmls/referate/zivildienst/zivildienst.html](http://oehserv.boku.ac.at/htmls/referate/zivildienst/zivildienst.html)

Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr.K.Renner Ring 3
1013 Wien



Stellungnahme ZDG-Novelle 1996

A. Olsch - Jarant

Wien, 15. September 1996

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei finden Sie in 25facher Ausfertigung die Stellungnahme der Österreichischen HochschülerInnenschaft zur ZDG-Novelle 1996.

Ich verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bardosch'.

Georg Bardosch
(Zivildienstreferent)

Stellungnahme ZDG-Novelle 1996

der

Österreichischen HochschülerInnenschaft

an der Boku Wien

Peter-Jordan-Straße 76
1180 Wien

(Diese Stellungnahme wurde gemeinsam
mit der Plattform für Zivildienstler erstellt)

Inhalt:

- I. Gesamtbetrachtungen**
- II. Rechtliche Begutachtung**
- III. Interessenvertretung auf Landes- und Bundesebene**

I. Gesamtbetrachtungen

Der Beamtenentwurf zum ZDG 1996 wäre bei Inkrafttreten - verglichen mit der Gesetzeslage der meisten europäischen Länder - weiterhin eines der benachteiligendsten Gesetze im Zivildienstbereich innerhalb der EU. Das Gesetz ist von dem Gedanken getragen, die legislativ festgeschriebene Ungleichheit zwischen Präsenzdienern und Zivildienern weiterhin aufrechterhalten und sogar noch verschärfen zu wollen.

Die Forderungen der Zivildiennerplattformen Österreichs auf Wiederherstellung des Gleichheitsprinzips betreffend Präsenz- und Zivildienner (Dauer, Entgelt, Zugang) wurden nicht erfüllt.

Die Verbesserungen im vorliegenden Entwurf entsprechen der Notwendigkeit der Adaptierung des Gesetzes an ergangene VfGH-Erkenntnisse (Zugang, Verbesserungsfrist) und der Abschaffung kaum zu administrierender bürokratischer Hürden und Schikanen (Amtsarztregelung).

Darüber hinaus können die im Entwurf enthaltenen Verbesserungen der Lage der Zivildienner bzw. Zivildienstwilligen nur als erste kleine Schritte zur Herstellung eines befriedigenden Zustands betrachtet werden, der dem demokratischen Status eines neutralen Landes gerechtfertigt wäre.

Besonders zu kritisieren ist an dem vorliegenden Entwurf die rechtspolitisch höchst bedenkliche Vorgangsweise, Grundrechtseinschränkungen (Gewissensfreiheit, Gleichheitsprinzip) in bezug auf den Zugang zum Zivildienst durch die Einrichtung von Verfassungsbestimmungen festzumauern, um sie der Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof zu entziehen. Diese Praxis trägt bei zur stetigen Abwertung der österreichischen Bundesverfassung durch ihre kontinuierliche Aushöhlung.

Grundsätzlich ist eine offene und faire Diskussion um den Zivildienst und letztendlich um die Gewissensfreiheit solange versperrt, solange sich das Verteidigungsministerium auf die im Landesverteidigungsrat politisch festgelegte Zahl von 34.000 Präsenzdienern berufen und so eine maximale Zahl von ca. 6.000 Zivildienern - ohne Rücksicht auf das Grundrecht auf Gewissensfreiheit - einfordern kann. Eine politische Diskussion dieser mehr oder minder obskuren Zahl ist auch im Lichte der neuen sicherheitspolitischen Entwicklungen längst überfällig und wird von den Zivildiennerplattformen Österreichs eingefordert.

Inhaltlich entspricht der Entwurf dem Übereinkommen der Koalitionspartner - ausgenommen davon ist die Beibehaltung der heutigen Aufschieberegulung und der Entwurf für eine bundes- und landesweite Vertretung der Zivildienner.

Gegenüberstellung der Positiva und Negativa:

Positiv bewertet wird

- die Vermeidung der Gewissensprüfung
- die fixe Dauer des Zivildienstes (trotz Verlängerung auf 12 Monate)
- die Ausweitung der Gewissensfreiheit (auf 6 Monate trotz Rechtsunsicherheit)
- die neuen Einsatzgebiete (Kinder/Jugend/Umwelt)
- die verbesserte Information der Stellungspflichtigen (trotz fehlender Durchsetzungsmöglichkeit)
- die Beibehaltung der Aufschubsregelung
- die Integration der Auslandsdiener ins ZDG sowie deren Kostenersatz durch das BMI
- die Abschaffung des obligatorischen Amtsarztbesuchs (trotz Vertrauensarzt)
- die Möglichkeit der Verbesserung der Zivildienstklärung (§ 13 AVG)
- die Einführung des Rechtsanspruchs auf Zuweisung zu einem bestimmten Rechtsträger (für die Zivildienstpflichtigen *und* die Rechtsträger)
- der Anspruch auf Dienstleistung binnen Jahresfrist

Negativ wird bewertet:

- das unbestimmte Ende der Frist zur Zivildienstklärung bis 1 Tag vor Erhalt des Einberufungsbefehls
- die völlig irrationale und gleichheitswidrige Altfallregelung, nach der nur diejenigen Wehrdienstpflichtigen ein neuerliches Recht auf eine Zivildienstklärung haben, deren Stellung nach dem 01. 01. 1992 erfolgte
- die Verlängerung des Zivildienstes auf 12 Monate
- die Zusatzkontrollmöglichkeit durch einen Vertrauensarzt
- die Gewährung von nur 14 Tagen Urlaub
- die Beibehaltung der Naturalauszahlung in Form des Essensmarkens- und Kassabonsystems
- die Anrechnung von Krankheitszeiten von bis zu 3 Tagen auf das Urlaubsausmaß
- die Anrechnung von dringenden Dienstfreistellungen auf das Urlaubsausmaß
- die weiterbestehende Ungleichheit des Entgelts im Vergleich mit Präsenzdienern
- keine landes- und bundesweite Zivildienervertretung
- die unveränderte Einbindung des Zivildienstes in die ULV und somit die Verhinderung der Etablierung eines echten Friedensdienstes
- die weiterhin bestehende Ungleichstellung der §-12 Zivildienstleistenden gegenüber allen anderen Zivildienern (z.B.: soziale Rechte, Dauer, Bezahlung, Anrechnung, ...)

II. Rechtliche Begutachtung

1) § 2

a)

Der im Abs 2 normierte Zugang zum Zivildienst bis einen Tag vor der Einberufung ist mit der Unsicherheit einer unbestimmten Frist bzw. des Eintritts eines unbestimmten Ereignisses verbunden und daher aus rechtspolitischen Gründen wie aus der Sicht des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebotes (Legalitätsprinzip, Art 18 Abs 1 B-VG) entschieden abzulehnen.

Unklar ist auch, welcher Tag der „Tag der Einberufung“ ist. Dies kann sowohl die Erlassung des Einberufungsbefehls, als auch dessen Zustellung als auch der Tag des Dienstantritts sein.

b)

Die im Abs 3 normierte Möglichkeit, durch einfachgesetzliche Bestimmungen den Zugang zum Zivildienst auszuschließen kommt der Möglichkeit einer praktischen Abschaffung des Zivildiensts gleich. Die Bestimmung ist abzulehnen.

c)

Positiv zu betrachten ist die Abschaffung der sinnlosen „Wachkörperbestimmung“ in den Inhaltselementen der Zivildiensterklärung in Abs 1.

d)

Die Herausnahme des Wortes „erstmal“ im Abs 1 des Entwurfs ist zu begrüßen, da so auch zivildienstwilligen „Altfällen“, die die Monatsfrist versäumt haben, nachträglich die Möglichkeit eröffnet wird, nach einer nachträglichen Stellung nach Erhalt des neuen Tauglichkeitsbescheids neuerlich eine Zivildiensterklärung abzugeben.

2) § 3

a)

Die Ausweitung der Zivildienst-Einsatzgebiete in Abs 2 auf Kinder- und Jugendbetreuung, Gesundheitsvorsorge sowie auf Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege entspricht langjährigen Forderungen der Zivildiennerplattformen und auch der Umweltorganisationen und ist zu begrüßen.

b)

Der Begriff der „Vorsorge für die öffentliche Sicherheit“ ist im Zusammenhang mit dem Zivildienst höchst problematisch, da so Zivildienner auch bei Demonstrationen eingesetzt werden könnten und so Tätigkeiten verrichten müßten, die dem Gewissensprinzip, keine (Waffen-)Gewalt gegen Menschen anwenden zu wollen (§ 2 Abs 1 Z. 1), widersprechen. Die Bestimmung sollte ersatzlos gestrichen werden.

c)

Um eine vollständige Abdeckung des Bereichs der NS-Opfer-Gedenkstätten zu ermöglichen, müßte die Bezeichnung in Abs 2 lauten: „Dienst in inländischen Gedenkstätten für Opfer des Nationalsozialismus und deren Einrichtungen“.

d)

Die Formulierung „Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung“ ist in dieser Form zu unbestimmt und bedarf auch aus der Sicht des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebotes (Art 18 Abs 1 B-VG) einer genaueren Bestimmung.

3) § 4 Abs 5a 1. Satz

Bei der Bestimmung über den Antrag des Rechtsträgers auf die Erhöhung bereits zugelassener Zivildienstplätze wurde die Bestimmung dahingehend verkürzt, daß sich die inhaltlichen Arbeitserfordernisse der neuzugelassenen Zivildienstplätze nicht mehr auf „gleichartige Tätigkeiten“ beziehen müssen. Das eröffnet dem Rechtsträger die Möglichkeit, Zivildienner willkürlich in allen beliebigen Bereichen einzusetzen. Damit werden innerhalb einer Einrichtung Zivildienner verschiedener Klassen geschaffen. Die bisherige Formulierung sollte daher beibehalten werden.

4) § 5

Die rechtlich normierte Informationspflicht in Abs 1 über die Möglichkeit einer Zivildiensterklärung, deren Inhalt, Voraussetzungen und die Behördenzuständigkeit bei Erhalt des Tauglichkeitsbescheides ist zu begrüßen. Die Bestimmung könnte noch dahingehend verbessert werden, daß dem Tauglichen auch eine Liste mit Namen und Adressen der Zivildiensteinrichtungen des relevanten Bundeslandes übergeben werden soll. Weiters fehlen die Möglichkeiten von Sanktionen bei Nichterfüllung. Dies wird - aus Kenntnis der bisherigen Praxis - als problematisch angesehen. Eine mögliche Lösung wäre, die Informationspflicht auf das BMI anzuwenden.

5) § 6

Das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung des Zuweisungsbescheides eine Widerrufserklärung abgeben zu können, sollte umgekehrt auch auf die Zustellung des Einberufungsbefehls angewendet werden um zu einer vollständigen Verwirklichung des Gleichheitsprinzips zu gelangen.

6) § 7

Der ordentliche Zivildienst dauert nun doppelt so lange wie der ordentliche Präsenzdienst. Dies ist eine Verstoß gegen Art 4 EMRK.

Die Begrifflichkeit im Abs 2 betreffend „Präsenzdienst“ und „Grundwehrdienst“ ist nur schwer verständlich und verwirrend. Wer den Grundwehrdienst bereits vollständig geleistet hat, hat bereits 8 Monate gedient und daher keine Truppen- oder Kaderübungen mehr zu leisten.

7) § 8

Bei der Zustellung des Zuweisungsbescheids sollte nicht darauf abgestellt werden, daß der Bescheid vom BMI bis spätestens 6 Wochen vor Dienstantritt erlassen wird, sondern der Zeitpunkt der Zustellung sollte für diese Frist maßgeblich sein. Der Dienstantritt sollte daher erst 6 Wochen nach der Zustellung fixiert werden.

8) § 10

Der im Abs 1 normierte Anspruch auf Dienstantritt binnen Jahresfrist bei Antrag auf Zuweisung durch den Zivildienstpflichtigen ist im Interesse der Rechtssicherheit zu begrüßen.

9) § 12b

Durch die Integration des Kostenersatzes beim Auslandsdienstes in den Abs 5 kann das bisherige provisorische Subventionsmodell auf eine Rechtsanspruchsbasis gebracht werden, und ist daher zu begrüßen.

Zu kritisieren ist aber, daß diese Bestimmung nur den Anspruch der Einrichtung auf Kostenersatz festlegt und nicht die Gleichstellung des Auslandsdieners mit dem Zivildienner intentioniert. In einem weiteren Absatz sollte auch das Recht des Auslandsdieners normiert werden, ein den Zivildienern adäquates monatliches Entgelt zu erhalten, wie auch das Recht auf Wohnkosten- und Familienbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz für die Zeit der Dienstzeit im Ausland. Sonst wäre die Bestimmung sozial unausgewogen und nur solche dienstwilligen Friedensarbeitern könnten sich den Dienst im Ausland leisten, wenn sie dementsprechend über große finanzielle Mittel verfügen.

Weiters sollte der humanitäre, nichtmilitärische Auslands-Friedensdienst, parallel zur Teilnahme an friedenserhaltenden Missionen unter UNO-Mandat durch das Bundesheer, ausgeweitet und stärker gefördert werden - dies im Interesse einer glaubwürdigen Neutralitätspolitik und des Ansehens Österreichs in der Welt.

10) § 19a

Die Unterscheidung zwischen dauernder und vorübergehender Dienstunfähigkeit im Abs 2 hatte administrativ zu großen Problemen geführt und daher ist die Abschaffung dieser Unterscheidung zu begrüßen.

11) § 23a

zu Abs 1:

Die Einrichtung eines Erholungsurlaubes ist prinzipiell zu begrüßen. Nicht einsehbar ist jedoch, warum bei einer Dienstzeit von 12 Monaten nur 10 Arbeitstage als Urlaub gewährt werden. Dienstnehmer haben im Arbeitsrecht das Recht auf 5 Wochen Urlaub. Daher sollte zusätzlich zu den 2 Wochen Erholungsurlaub weiterhin die Bestimmung aufrecht bleiben, daß als Anerkennung für besondere Leistungen im Dienst bzw. als Ausgleich für Mehrleistungen elf freie Tage gewährt werden können. So wäre eine Gesamturlaubszeit von ca. 3 Wochen gewährt, die zwar immer noch wesentlich kürzer als im Arbeitsrecht ist, aber zumindest eine gewisse billige Annäherung mit sich bringt.

Weiters wurde der Alternativdienst bei der Urlaubsregelung nicht miteinbezogen.

zu Abs 2:

Gegen das Gleichheitsprinzip verstößt, daß 8-Monats-Zivildienern nur die Hälfte des Urlaubsanspruches im Vergleich mit den 12-Monats-Zivildienern zuerkannt wird. Um die bestehende Ungerechtigkeit zu tilgen, wäre eine Aliquotierung der Urlaubsansprüche vonnöten.

zu Abs 3:

Über die Vereinbarung des Urlaubsverbrauches zwischen Zivildienstler und dem Vorgesetzten sollte dem Vertrauensmann der Einrichtung ein Mitsprache- und Schlichtungsrecht zukommen. Ein entsprechender Hinweis wäre sowohl in die Bestimmung einzubauen als auch in § 37c festzuschreiben.

zu Abs 5:

Die Bestimmung, daß Krankheitszeiten unter 3 Tagen während des Urlaubs auf das Gesamturlaubsmaß angerechnet werden, entspricht zwar der gleichartigen Bestimmung des § 5 Abs 1 Urlaubsgesetz, ist jedoch höchst unbillig, wenn das dort normierte Urlaubsmaß von 36 Tagen mit jenem der Zivildienstler von 10 Arbeitstagen pro Jahr verglichen wird. Eine Anrechnung von Krankheitstagen sollte grundsätzlich nicht erfolgen.

12) § 23b

Dienstfreistellungen aus dringenden familiären oder persönlichen Gründen im Ausmaß bis zu einer Woche wären nach dem Entwurf ebenso auf das Urlaubsmaß anzurechnen. Bei der gegebenen Knappheit des im Vergleich zum Urlaubsgesetz minimalen Urlaubsanspruchs während des Zivildienstes, trifft diese Bestimmung den Zivildienstler unvergleichlich hart. Wenn zB. ein naher Angehöriger stirbt, müßte ein Zivildienstler die Zeit, die er emotional sowie zur Abwicklung der Todesfallabwicklung benötigt, auf sein knappes Urlaubsvolumen anrechnen. Wenn er dazu noch zweimal krank wird, was im Laufe eines ganzen Jahres sehr wahrscheinlich ist, käme er überhaupt nicht mehr in den Genuß eines „Erholungs“-Urlaubes. Die Bestimmung ist ungerecht und unbillig und daher ersatzlos zu streichen.

13) § 23c

Im neugeschaffenen § 23c Abs 2 Z. 2 wird bestimmt, daß sich ein kranker Zivildienstler am nächst folgenden Werktag der Untersuchung durch einen Arzt zu unterziehen hat. Wenn der Tag der Krankheit ein Freitag ist, müßte der Zivildienstler am Samstag (der auch ein Werktag ist) den Arzt konsultieren. Angesichts der Ordinationszeiten der praktischen (Haus-)Ärzte, die am Wochenende nicht ordinieren, würde der Zivildienstler durch diese Bestimmung unbillig damit belastet werden, trotz Krankheit irgendeinen Arzt aufzutreiben zu müssen, um nicht straffällig zu werden. Daß sich dies, gesetzt den Fall, daß eine solche Aktivität bei hohem Fieber überhaupt noch möglich ist, auf den Gesundungsprozeß des Kranken negativ auswirkt, liegt auf der Hand. Besser wäre es, die Verpflichtung zum Arztbesuch innerhalb von 4 Tagen zu normieren.

Im Abs 2 Z. 3 wird zusätzlich zur Kontrolle des praktischen Arztes und des Amtsarztes die Kontrolle eines Vertrauensarztes der Einrichtung bestimmt. Dies ist wohl übertrieben und schießt weit über die Intention des Gesetzgebers hinaus, Dienstunfähigkeitsphasen hintanzustellen. Weiters sei auf die Problematik der Behandlung durch einen im Dienst der Einrichtung stehenden Vertrauensarzt hinzuweisen. Auch die ärztliche Schweigepflicht wäre durch das Naheverhältnis der Einrichtung zu ihrem Vertrauensarzt gefährdet. Die Kontrolle durch einen Vertrauensarzt ist sachlich nicht gerechtfertigt und sollte daher gestrichen werden.

Die nunmehrige Beseitigung der Schikanen durch die Abschaffung des obligatorischen Amtsarztbesuchs (§ 39 Abs 4) wurde bereits positiv hervorgehoben.

14) § 30

Der Begriff „außerordentliche Verschmutzung“ ist schwer definierbar und wurde in der Praxis immer zulasten des ZDL ausgelegt. Da Präsenzdienern die Kleidung in jedem Fall gereinigt wird, ist dies gleichheitswidrig.

15) § 31 Abs 1 Z. 6a

Bei der Fahrtkostenerstattung für Reisen im Auftrag einer Überwachungsbehörde ist wohl auch der Amtsarztbesuch gemeint. Dabei stellt sich die Frage, warum die Kosten für einen allfälligen Vertrauensarztbesuch nicht ersetzt werden sollen.

16) § 76a

Das neuerliche Antragsrecht für Wehrpflichtige, deren Tauglichkeit vor dem 01. 01. 1994 festgestellt wurde, nach Ablauf von 5 Jahren für den Zeitraum von 6 Wochen ist verfassungspolitisch abzulehnen, da durch diese Bestimmung in eklatanter Weise der Gleichheitsgrundsatz verletzt wird. In Verbindung mit § 76b Abs 2 bedeutet dies, daß alle Wehrpflichtigen, deren Tauglichkeit nach dem 01. 01. 1994 festgestellt wurde, in den Genuß des neuerlichen Antragsrecht nach dem neuen § 2 Abs 2 kommen, während solche, deren Tauglichkeitsbescheid vor dem 01. 01. 1994 datiert ist, 5 Jahre warten müssen, um eine neuerliche Zivildiensterklärung abgeben zu können. Bei Inkrafttreten des neuen ZDG am 01. 01. 1997 wären nach dieser Bestimmung nur diejenigen Wehrpflichtigen berechtigt, eine solche Erklärung abzugeben, deren Tauglichkeitsbescheid nach dem 01. 01. 1992 datiert ist. Alle, die vor dem 01. 01. 1992 gemustert wurden, wären völlig unbegründet aus diesem Rechtsanspruch ausgenommen. Somit kann sich diese Bestimmung nur auf solche „Altfälle“ beziehen, deren Tauglichkeitsbescheid zwischen dem 01. 01. 1992 und dem 31. 12. 1993 datiert ist.

Die Bestimmung entbehrt jeglicher Logik und Billigkeit und widerspricht auch der Intention des Gesetzgebers, einen Wandel des Gewissens im Laufe der Jahre anzuerkennen und daher sollte der neue § 2 Abs 2 auf alle Wehrpflichtigen, die sich derzeit im Aufschub befinden, ausgedehnt werden.

III. Interessenvertretung auf Landes- und Bundesebene

Zunächst sei auf die im bisherigen ZDG enthaltenen Paragraphen eingegangen:

17) § 37 b (1)

Folgender Zusatz ist notwendig: „Zivildienstpflichtige, die einen ordentlichen Zivildienst leisten oder zu einem außerordentlichen Zivildienst einberufen sind, haben aus ihren Reihen ...“

Eine Unterscheidung in Zivildienner, die einen ordentlichen und in Zivildienner, die einen außerordentlichen Zivildienst ableisten ist durch nichts gerechtfertigt. Es kann vielmehr so sein, daß im a.o. Zivildienst aufgrund der Spannung und Streß, es vermehrt zu ungerechtfertigten Übergriffen seitens des Vorgesetzten kommen kann. Auch hier soll der Zivildienner nicht auf seine Grundrechte verzichten müssen.

18) § 37 b (2)

Der letzte Satz in § 37 b (2) soll folgendermaßen abgeändert werden:

„... Eine zusätzliche gemeinsame Vertretung für die der Einrichtung insgesamt zugewiesenen Zivildienstleistenden (Zentralvertretung) ist auf Antrag eines Vertrauensmannes (Stellvertreters) einer anerkannten Einsatzstelle oder auf Antrag von drei, der bei der Einrichtung eingesetzten, Zivildiennern zu wählen.“

So eine Regelung ist notwendig, da manche Einrichtungen aus internen organisatorischen Gründen max. zwei Zivildienner pro Einsatzstelle einsetzen und so die Zivildienner keinerlei Möglichkeiten besitzen sich in ihren Interessen vertreten zu lassen (z.B. Vorlage von beabsichtigten Mitteilungen gemäß § 37 c (3) 1. c.). Weiters ist anzumerken, daß viele Kompetenzen (z.B. Essensregelung) nicht bei den einzelnen Einsatzstellen liegen, sondern bei der übergeordneten Einrichtung und so Änderungen und Vorschläge, selbst wenn es die einzelne Einsatzstelle will, nicht von ihr in Gang gesetzt werden können. Ebenso kann es Vorschläge und Änderungswünsche (z.B. Hepatitis-B-Impfung) geben, die die Einrichtung als Ganzes betreffen und daher von einer Zentralvertretung vorgetragen werden müssen. Eine zusätzliche Zentralvertretung ist somit unbedingt notwendig, um den Schutz und die Interessen der Zivildienner zu gewährleisten.

Nun zur vom BMI vorgeschlagenen Regelung § 37(f):

I. Grundsätzlich

Das Bundesministerium für Inneres erwägt überdies, durch die Schaffung einer Interessenvertretung auf Landes- und Bundesebene, eine zusätzliche und notwendige Ebene der Kommunikation zwischen zivildienstleistenden BÜRGERN und der Zivildienstverwaltung einzuführen.

Die Herstellung der grundsätzlichen BÜRGERrechte (Versammlungs- und Vereinsfreiheit, etc.) auch für Wehrpflichtige und somit die Etablierung einer bundes- und landesweite Vertretung für

Zivildienstler mit Begutachtungs-, Mitsprache- und Mitwirkungsrecht ist seit langem überfällig und eine analoge Regelung auch für Präsenzdiener wünschenswert.

Letztendlich geht es bei der „Verteidigung“ auch um den Schutz der demokratischen Institutionen. Das Einüben demokratischer Rechte (Versammlungs- und Vereinsfreiheit) auch als Wehrpflichtiger kann das Bewußtsein für das, was eigentlich verteidigt werden soll, heben und stärken.

Ebenso ist das Kennenlernen und Einüben von zivilen und gewaltfreien Konfliktlösungsmöglichkeiten, wie es eine Vertretung ja darstellt, grundsätzlich notwendig und für alle Bereiche des Lebens einzufordern.

II. Rechtliche Begutachtung

19) § 37f (1)

„...haben aus den...Vertrauensmännern...zu wählen...“

Die Einschränkung auf Vertrauensmänner (Stellvertreter) ist nicht sinnvoll, da Zivildienstler, die in Einrichtungen bzw. Einsatzstellen mit weniger als drei Zivildienstleistenden eingesetzt sind, keine Möglichkeit haben, selbst Vertrauensmann zu werden - und können folglich auch nicht als Landesvertrauensmann gewählt werden.

Die Möglichkeit Wahlvorschläge einzubringen und/oder selbst gewählt zu werden, muß jedoch für jeden Zivildienstleistenden gegeben sein.

20) § 37f (1)

„... bei mehr als 1000 Zivildienstleistenden drei Stellvertreter zu wählen.“

Da die Staffelung mit 250 beginnt, ist es wohl sinnvoll, die nächste Grenze bei 500 (und nicht erst bei 1000) Zivildienstleistenden zu ziehen.

21) § 37f (2)

„Die gewählten Landesvertrauensmänner und deren Stellvertreter wählen aus ihrer Mitte den Bundessprecher und bilden mit diesem die Bundesvertretung der Zivildienstleistenden.“

Daß dem Bundessprecher keine Stellvertreter beigeordnet werden, ist unsystematisch und kann z.B. im Krankheitsfall dazu führen, daß es keinen Bundessprecher gibt. Für den Bundessprecher sind daher ebenfalls zwei Stellvertreter zu wählen, und diese sollen die Bundesvertretung bilden.

Weiters ist folgender Absatz hinzuzufügen:

„Die Bundesvertretung und die Landesvertretungen haben alle vier Monate jeweils einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit zu erstellen und diesen bei der Einrichtung „Zivi-Vertretung“ zu hinterlegen. Diese Rechenschaftsberichte sind auf Anfrage eines Zivildienstleistenden, diesem innerhalb einer Woche in Form einer Ablichtung zu übergeben.“

22) § 37f (3)

„... Die §§ 37b Abs 4 und 37c Abs (3) Z 1 lit b Z 2 sowie Abs. 4 gelten. ...“

Dieser Satz ist durch folgenden zu ersetzen:

„... Die §§ 37b Abs 4 und 37c Abs (1) Z 4 und 37c Abs (3) Z 1 lit a, b und d und Z 2 sowie 37c Abs. 4 und Abs. 6 gelten. ...“

Weiters sind folgende vier Zusätze aufzunehmen:

„Der Landesvertrauensmann (Stellvertreter) ist über § 37c Abs. (3) Z 1 lit b hinaus, jedes Monat zumindest für drei Tage für die Ausübung seiner Funktion von seiner normalen Tätigkeit in seiner Einsatzstelle freizustellen. Die Festsetzung dieser freigestellten Tage obliegt dem Landesvertrauensmann (Stellvertreter). Er hat hierbei auf die Erfordernisse des Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen.“

„Der Landesvertrauensmann hat zusätzlich die Interessen der Zivildienstler in Einsatzstellen (Einrichtungen), in der es auf Grund der Anzahl der dort eingesetzten Zivildienstler (weniger als drei; §37b (1) Z1) keinen Vertrauensmann gibt, zu vertreten. In diesen Fällen gelten zusätzlich § 37 c Abs (1) und Abs (2) und Abs (3) Z 1 lit c und Abs (6).“

„Der Landesvertrauensmann hat das Recht bei Vorhaben gemäß §37f (4) eine Landesvollversammlung aller Zivildienst leistenden Vertrauensmänner (Stellvertreter) in seinem Bundesland einzuberufen. Diese muß innerhalb von zwei Wochen stattfinden.“

„Verlangen zumindest drei Landesvertretungen bei Vorhaben gemäß §37f (5) die Einberufung einer (Bundes-)Vollversammlung, so ist diese innerhalb von drei Wochen einzuberufen.“

Ohne die Möglichkeit zu haben, die notwendigen Informationen zu erhalten und die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung notwendigen Sacherfordernisse zur Verfügung gestellt zu bekommen, ist die praktische Arbeit des Landesvertrauensmann sinnlos und verunmöglicht.

Das gleiche gilt, wenn er nicht das Recht hat, zumindest für drei Tage im Monat von seiner Arbeit z.B. für einen Sprechtag oder Informationstag usw. freigestellt zu werden.

Der Verantwortungsbereich des Landesvertrauensmann durch obige Ergänzung erweitert worden und somit arbeits- und zeitintensiv. So eine Regelung entspricht dem Vertretungsmodell in Norwegen

Einzig solch eine Regelung kann die jetzt bestehende Ungleichheit von Zivildienstler (vers. Rechtsansprüche abhängig von der Anzahl der in einer Einsatzstellen bzw. Einrichtungen eingesetzten Zivildienstler) beseitigen.

23) § 37f (5)

Notwendiger Zusatz:

„... Der Bundesminister für Inneres hat im Falle eines außerordentlichen Zivildienstes (§ 21 ZDG) unverzüglich eine Vollversammlung einzuberufen.“

24) § 37 f (6)

„Für die Wahl der Landesvertrauensmänner gilt § 37d mit Ausnahme des Abs 4 Z 5 und 6.“

Dieser Satz ist durch folgenden zu ersetzen:

„Für die Wahl der Landesvertrauensmänner gilt § 37d mit Ausnahme des Abs 4 Z 5 und Abs 3.“

Ein Hinweis, daß die Wahl der Landesvertrauensmänner im Zuge der Vertrauensmännerwahl stattzufinden hat, mag helfen, Kosten und zusätzlichen organisatorischen Aufwand einzusparen.

Über die vom BMI vorgeschlagene Regelung § 37(f) hinaus:

Folgende Paragraphen sind dem Gesetz hinzuzufügen:

25) § 37 f (8)

„Verlangt mehr als die Hälfte der zivildienstleistenden Vertrauensmänner eines Bundeslandes die Abberufung des Landesvertrauensmannes (des Stellvertreters) so ist darüber von den Zivildienstpflichtigen, die in einem Bundesland Zivildienst leisten, abzustimmen und - falls erforderlich - für den Rest der Funktionsperiode eine Neuwahl durchzuführen.“

26) § 37f (9)

„Verlangen zumindest drei Landesvertretungen die Absetzung des Bundessprechers (Stellvertreter) so muß die Bundesvertretung einberufen werden und es ist darüber abzustimmen und - falls erforderlich - für den Rest der Funktionsperiode eine Neuwahl durchzuführen.“

27) § 37f (10)

„Der Bundessprecher und seine zwei Stellvertreter sind von ihren Einrichtungen (Einsatzstellen) für die Dauer ihrer Funktionsperiode freizustellen und der Einrichtung „Zivi-Vertretung“ zuzuweisen. Der Bundessprecher und seine zwei Stellvertreter haben ausschließlich die Interessen der von ihnen vertretenen Zivildienstleistenden zu wahren und zu fördern. Der § 37f (3) Z1 gilt.“

28) § 47 (3)

„...Jedem Senat des Zivildienststrates gehören als Mitglied an:...“

ist als weiterer Punkt hinzuzufügen:

„5. Der jeweilige Bundessprecher der Zivildienstleistenden oder einer seiner Stellvertreter.“

ANMERKUNGEN:

§ 37f (10) und § 37f (3) entsprechen dem Vertretungsmodell in Norwegen. In Norwegen gibt es schon seit längerem eine bundes- und landesweite Vertretung für Zivildienstler. Ebenso gibt es dort ein eigenes Budget (ca. 2.000.000.-- Norw. Kronen) für einen sogenannten „Zivildienstler Sozial- und Rechtsfond“ und für die „Arbeit der Landes- und Bundesvertretung“, die Zeitschrift der norwegischen Zivildienstler „BALDER“ wird ebenso finanziell vom Staat unterstützt.

Unter „**Zivi-Vertretung**“ ist eine Einrichtung zu verstehen, die als eine Art von Sekretariat für die arbeits- und zeitintensive Funktion des Bundessprechers und seiner Stellvertreter zur Verfügung steht, mit der notwendigen Infrastruktur ausgerüstet ist und in der drei Zivildienstler ihren Dienst ableisten. In einer beratenden und hilfegebenden Rolle für den Bundessprecher (Stellvertreter) ist ein/e Beamter/in des BM für Inneres vorstellbar. Dieser Beamte übernimmt aber auch die notwendige Kontrolle (Anwesenheit, Krankenstand, etc.) der dort eingesetzten Zivildienstleistenden. Das Verhältnis der dort eingesetzten Zivildienstler gegenüber dem Bundessprecher (Stellvertreter) entspricht §22 (2); den Weisungen des Bundessprechers ist zu folgen.

Weiters liegt die Aufgabe der „Zivi-Vertretung“ in der organisatorischen und bürokratischen Durchführung der mit §37(f) zusammenhängenden Schritte.



Georg Bardosch
(Zivildienstreferent ÖH Boku)

Wien, am 15. September 1996